

# Bauleitplanung der Stadt Bückeburg

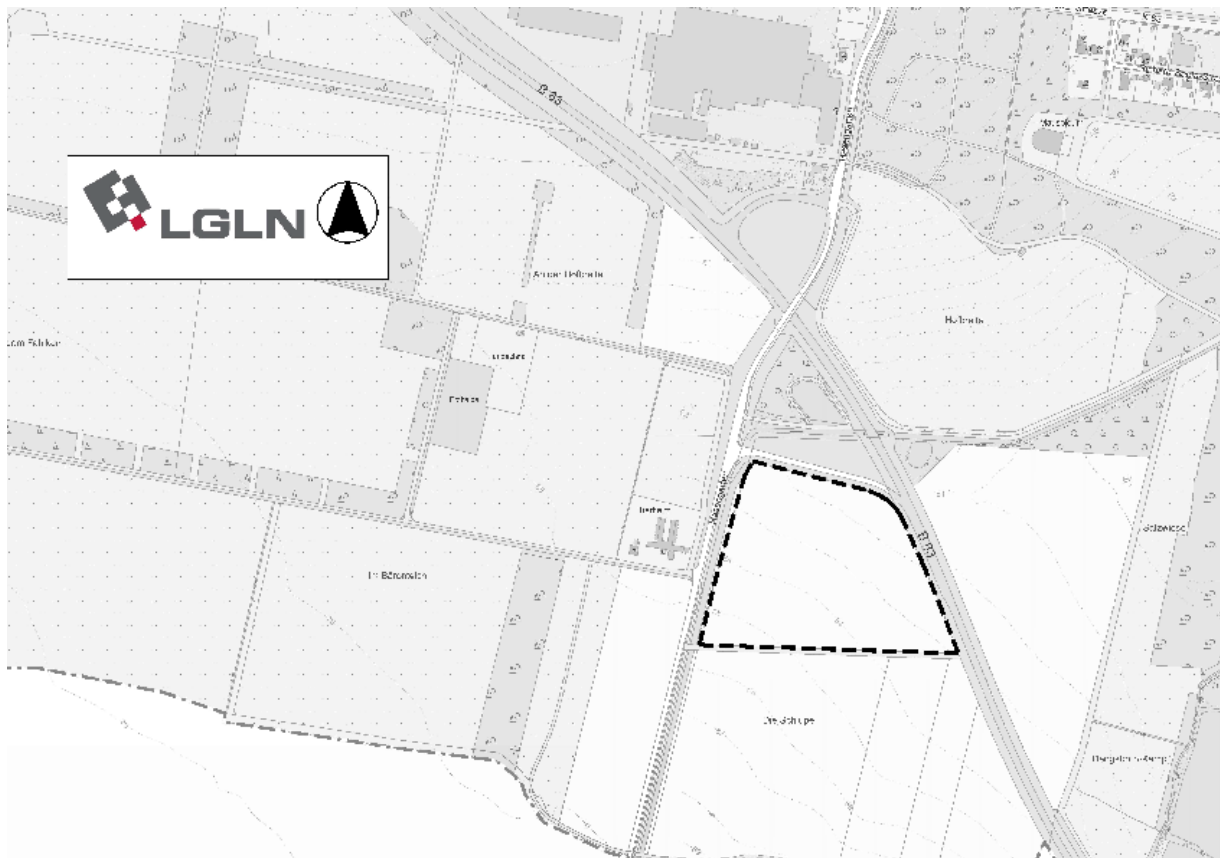
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bückeburg hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den

- Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan)
- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und örtlicher Bauvorschriften

gefasst und den Entwurfsbegründungen mit Umweltbericht zugestimmt. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der 4. F-Planänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes zu schaffen. Da deren Kapazitätsgrenzen am jetzigen Standort erreicht sind, plant das Unternehmen seine weitere Betriebsentwicklung auf einer nahegelegenen Fläche östlich des Tierheims und der Straße Hasengarten auszuweiten. Dort ist die Errichtung eines Logistikzentrums geplant.

Räumlicher Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung





- Schutzgut Mensch, insbesondere Schall- und Schadstoffemissionen, Verkehrsaufkommen und Verkehrslärm sowie Erholung
- Schutzgut Tiere, insbesondere Artenschutz (Vogelarten, Amphibien, Fledermäuse) und Lichtemissionen
- Schutzgut Pflanzen, insbesondere Biotoptypenkartierung
- Schutzgut Fläche, insbesondere Standortalternativen
- Schutzgut Boden, insbesondere Bodenschutz
- Schutzgut Wasser, insbesondere Gewässer und Grundwasserschutz sowie Grundwasserabsenkung
- Schutzgüter Luft und Klima, insbesondere CO<sub>2</sub>-Ausstoß
- Schutzgut Landschaft, insbesondere Landschaftsbild mit Visualisierungen und Lichtemissionen
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter, insbesondere archäologische Bodenfunde und Baudenkmale
- Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen des Verfahrens zur 4. Flächennutzungsplanänderung ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt - Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtszeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Auf die Datenschutzhinweise unter <https://www.bueckeburg.de/datenschutz> wird verwiesen.

Bückerburg, den 05.12.20202

Der Bürgermeister  
Wohlgemuth